

GGR-Geschäfte

2019-407

270 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

B+P

Postulat SP/Grüne; "Moratorium für den Neu- und Ausbau von Gasleitungen" (Nr. 05/2019); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion SP/Grüne hat an der Sitzung des GGR vom 20.05.2019 das Postulat „Moratorium für den Neu- und Ausbau von Gasleitungen“ (Nr.05/2019) eingereicht.

Begründung

Für den Ortsteil Lyss besteht seit 2013 ein behördenverbindlicher Energierichtplan, aus welchem hervorgeht, welche Gebiete mit Gas versorgt werden dürfen und welche nicht. Für den Ortsteil Busswil ist ein solcher Energierichtplan seit Kurzem in Arbeit.

Lyss ist Energiestadt und ihr Energierichtplan soll sich an der Schweizer Energiestrategie 2050 sowie dem Pariser Klimaabkommen orientieren. Um die darin gesteckten Ziele zu erreichen, muss zukünftig auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden. Neue Gasleitungen sind Investitionen für die nächsten 50 – 60 Jahre, also weit über 2050 hinaus. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit Gas als Energieträger generell, vor allem aber auch im Energierichtplan, überhaupt sinnvoll ist.

Aufgrund der momentanen Erarbeitung des Energierichtplans für Busswil macht es keinen Sinn, jetzt Gasleitungen zu verlegen, die später allenfalls gar nicht in das Konzept des Energierichtplans passen. Zudem soll durch den Neubau von Gasleitungen kein Präjudiz für den neuen Energierichtplan geschaffen werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Richtplan Energie

Der Richtplan Energie Lyss, beschlossen durch den GR im Juli 2012, umfasst nur den Ortsteil Lyss. Die Aktualisierung des Richtplanes Energie, insbesondere mit dem Ortsteil Busswil, ist in den aktuellen Richtlinien + Zielsetzungen als Massnahme mit der Umsetzung in den Jahren 2019/2020 enthalten. Der GR hat am 23.04.2019 den entsprechenden Beschluss gefasst und die Abteilung Bau + Planung mit der Projektführung beauftragt. Gemäss Terminprogramm ist die Genehmigung der neuen Richtplanung Energie mit dem Ortsteil Busswil auf Mitte 2020 vorgesehen.

Planungsrechtliche Möglichkeiten im Sinne eines Moratoriums

Ohne einen Richtplan Energie muss die Gemeinde zurzeit Gasleitungsprojekte in Busswil, zumindest in der Bauzone, baubewilligen. Werkleitungen sind in der Bauzone zonenkonform und sind deshalb grundsätzlich - vorbehältlich besonderer Anforderungen (bei den Gasleitungen könnte dies z.B. die Anforderungen der Störfallverordnung sein) - zu bewilligen. Es ist am Schluss das unternehmerische Risiko des Werks, ob und wie viele Grundeigentümer anschliessen wollen.

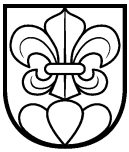
Auch gemäss Lieferungsvertrag mit der Gemeinde kann die Seelandgas AG in den öffentlichen Strassen und Trottoirs Gasleitungen kostenlos einbauen und dort belassen, wobei betreffend Baubewilligung nach den Vorgaben des kantonalen Bewilligungsdekretes vorzugehen ist. Das Instrument, mit dem per sofort neue Gasleitungen verhindert werden können, bevor der Richtplan Energie für den Ortsteil Busswil vorliegt, ist aus diesem Grund nur die Planungszone nach dem kantonalen Baugesetz. Planungszweck wäre dabei die Erarbeitung und Umsetzung des Richtplanes Energie für den Ortsteil Busswil. Damit könnten Baugesuche für weitere Gasleitun-



gen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Planungszone (2 bis max. 5 Jahre) bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Planung verhindert werden. Da die Planungszone bereits ab dem Datum der Publikation gilt, kommt sie einem Moratorium am nächsten. Ohne Planungszone müsste das Moratorium auf dem Weg der regulären Planung beschlossen und genehmigt werden, was mindestens so lang dauert, wie der Erlass des Richtplanes Energie für Busswil. Die Planungszone ist an sich gemäss Baugesetz für Gebiete bestimmt, für die Nutzungspläne angepasst werden müssen und ein Richtplan ist «nur» behördenverbindlich. Da die wichtigen Inhalte des Richtplanes aber einer Umsetzung in der Nutzungsplanung bedürfen, kann die Planungszone in der umschriebenen Situation auch angewendet werden.

Der GR ist auch der Meinung, dass eine Planungszone den Lieferungsvertrag mit der Seelandgas AG nicht verletzen würde, da dieser erstens nur für das frühere Gemeindegebiet von Lyss gilt und zweitens der Lieferungsvertrag ohnehin nur im Rahmen des jeweils gültigen Versorgungsnetzplans gilt. Den Begriff des Versorgungsnetzplans gibt es heute nicht mehr. Es muss sich dabei um die Erschliessungsplanung / das Erschliessungsprogramm oder im vorliegenden Fall um die UeO «Gasversorgung» vom 20.05.1986 oder den Richtplan Energie handeln. Das heisst, der Lieferungsvertrag gilt nur im Rahmen des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Richtplanes Energie und ein solcher muss für den Ortsteil Busswil zuerst erarbeitet werden.

Im 2013 genehmigten Richtplan Energie wurde die Massnahme E14 (Massnahmen Seelandgas AG) festgesetzt. Daraus ergibt sich, dass eigentlich die Seelandgas AG ein Konzept für die gezielte Weiternutzung der Gasinfrastruktur erstellen müsste. Diese Massnahme ist aber nur als Vororientierung im Richtplan und zudem kann der Richtplan die Seelandgas AG nicht direkt binden; er bindet nur die Vertreter der Gemeinde als Aktionärin der Seelandgas AG. Weiter betrifft die Massnahme E14 wie der ganze Richtplan Energie nur den Ortsteil Lyss. Die Massnahme E14 ist also für den Richtplan Energie Busswil nicht direkt von Relevanz. Es wäre aber aus fachlicher Sicht sicher sinnvoll, Bescheid darüber zu wissen, welche Netzteile des Gasleitungssystems Lyss erneuert und welche aufgegeben werden sollen.



Möglichkeiten im Rahmen des neuen Richtplanes Energie (inkl. Ortsteil Busswil)

Gemäss Arbeitshilfe des Kantons kann die Gemeinde mit dem Richtplan Energie ihre Energieversorgung analysieren und Strategien entwickeln, um ortsgebundene Abwärme und erneuerbare Energien optimal zu nutzen. Sie kann mit der räumlichen Koordination von Energieangeboten und Energienachfrage die Nutzung von lokal vorhandenen, standortgebundenen Energien langfristig sichern. Die Richtplanung Energie ordnet einzelnen Gebieten Prioritäten der Wärmeversorgung zu und formuliert unterstützende Umsetzungsmassnahmen der Gemeinde. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass vorhandene Abwärme und erneuerbare Energien optimal genutzt werden.

Ein Richtplan hat aber wie bereits erwähnt nur behördenverbindliche Wirkung. Verbindlichkeit erlangen seine Inhalte primär über die Nutzungsplanung. Aus dem nachstehenden Ausschnitt aus der erwähnten Arbeitshilfe ergibt sich, welche substantiellen verbindlichen Anforderungen mit einer Umsetzung von der Richtplanung zur Nutzungsplanung möglich sind:

Vorschriften	
• Anschlusspflicht	
- an Fernwärme- od. Fernkälteverteilnetz (inkl. Anteil erneuerbarer Energieträger)	möglich (KEnG Art. 13)
- an Erdgasnetz	nicht möglich
• Vorschrift gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk	
	nur für Gesamtüberbauung od. Neubaugebiet (KEnG Art. 15)
• Energieträger (erneuerbar) vorschreiben	
	möglich (KEnG Art. 13)
• Erhöhte Anforderungen:	
- bzgl. Höchstanteil nicht erneuerbare Energie	möglich (KEnG Art. 13)
- bzgl. Minergie	nicht möglich
Anreize	
• Nutzungsbonus:	
- Winterlicher Wärmeschutz um 30% unterschritten und max. 50% nicht erneuerbare Energie oder	möglich (max. 10%) (KEnG Art. 14 und KEnV Art. 8)
- Effizienzklasse-A des GEAK	

Fazit des Gemeinderates

Der GR kommt zum Schluss, dass bezüglich Erweiterung des Gasnetzes auf dem Gemeindegebiet von Lyss und insbesondere im Ortsteil Busswil aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes aber auch auf dem Hintergrund der laufenden Planungsarbeiten im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Richtplanes Energie ein Marschhalt sinnvoll ist.

Aus den erwähnten Überlegungen und planungsrechtlichen Möglichkeiten wird der GR dazu eine Planungszone im Ortsteil Busswil prüfen. Zudem wird der GR die Seelandgas AG auch ersuchen, dass gestützt auf die mit dem genehmigten Richtplan Energie festgesetzte Massnahme E14 (Massnahmen Seelandgas AG) nun konkret angegangen wird. Darin wird die Seelandgas AG aufgefordert, ein Konzept für die gezielte Weiternutzung der Gasinfrastruktur zu erstellen. Die Massnahme sieht vor, dass mit dem geforderten „Konzept Erdgasnutzung Lyss 2035“ konkret festgelegt werden soll, welche Netzteile erneuert und welche aufgegeben werden sollen.

Hinweis: Die Planungszone hat auf das bewilligte Ausbauprojekt von Seelandgas AG und ESAG betreffend der Erschliessung des Getreidezentrums Busswil keine Auswirkungen.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Meister Katrin, SP: Für den Ortsteil Busswil wird aktuell ein neuer Energierichtplan ausgearbeitet. Aus diesem Grund hat sich die Fraktion SP/Grüne überlegt, dass es im Moment keinen Sinn macht, neue Gasleitungen zu verlegen, wenn noch nicht klar ist, wo der GR eine Gasversorgung überhaupt als sinnvoll erachtet. Deshalb hat die Fraktion SP/Grüne mit dem Postulat ein Moratorium für den Neubau von Gasleitungen verlangt. Der GR kommt nun mit der Idee, in Busswil eine Planungszone zu erstellen. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt dieses Vorhaben und entspricht somit der Idee der Fraktion SP/Grüne. In der Zeit, während der die Planungszone gilt, können keine neuen Gasleitungen gebaut werden, bis klar ist, wo der Energierichtplan vorsieht, mit Gas zu erschliessen. Mit der Planungszone kann der GR ganz frei überlegen, wie die Energieversorgung von Busswil aussehen soll und welche Versorgung Sinn macht, ohne dass bereits Präjudiz von neuen Gasleitungen besteht. Sobald der Energierichtplan steht und auch klar ist, welche Gebiete mit Gas erschlossen werden sollen, ist die Planungszone wieder weg. Somit kann die Planung, wie es der GR vorgesehen hat durchgeführt werden. Die Fraktion SP/Grüne begrüsst, dass die Seelandgas AG nun endlich ein Konzept für die Weiternutzung der bestehenden Gasleitungen erstellen muss. Bei den bestehenden Gasleitungen ist nicht klar, ob diese zurückgebaut werden können, oder welche weiterhin unterhalten werden müssen. Der Unterhalt der Gasleitungen ist auch immer sehr kostspielig. Aus diesem Grund macht es Sinn, wenn ein Konzept vorliegt. Die Rednerin bedankt sich für die Unterstützung die Erheblicherklärung des Postulats.

Aeschlimann Thierry, SVP: Die Fraktion SVP ist gegen ein generelles Verbot – welches zwar hier nicht der Fall ist. Gasleitungen machen an gewissen Orten Sinn und an andern nicht. Aus diesem Grund findet die Fraktion SVP den Vorschlag des GR mit einer Planungszone richtig. Der GR nimmt sich Zeit, die Planunterlagen und Planungsinstrumente aufzuarbeiten, um anschliessend festzustellen, wo welche Versorgung sinnvoll ist und wo allenfalls Ausnahmen berücksichtigt werden können. Der Richtplan ist behördenverbindlich und es werden Massnahmen ausgeschieden, welche allenfalls in die Nutzungsplanung aufgenommen werden können. Die Fraktion SVP findet sehr gut, dass die Seelandgas AG die Strategie nun endlich ausarbeiten und der Gemeinde Lyss abgeben muss. Diese Strategie ist sehr wichtig, damit überhaupt ein korrekter Richtplan erstellt werden kann. Die Fraktion SVP wird dem Geschäft zustimmen und dankt für die Ausarbeitung.

Beschluss einstimmig

Der GGR erklärt das Postulat der SP/Grüne; "Moratorium für den Neu- und Ausbau von Gasleitungen" (Nr. 05/2019) als erheblich.

Beilagen

Keine